Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2413

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/5 — 52313 — 5531/67

Bonn, den 20. Dezember 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Biersteuergesetzes

nebst Begründung und einer Anlage zur Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 2. Juni 1967 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung genommen. Im übrigen erhebt er gegen den Entwurf keine Einwendungen. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Biersteuergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Biersteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 149), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Finanzverwaltung, der Reichsabgabenordnung und anderer Steuergesetze vom 23. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 197), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 6 erhält der Absatz 1 folgende Fassung:

   „(1) Der Steuerschuldner hat die Steuer bis zum 20. des Monats zu entrichten, der auf den Monat folgt, in dem die Steuerschuld entstanden ist."

2. § 6 a wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „Erstattung der Steuer" ein Beistrich und dahinter die Worte „den Steuerzuschlag bei Nichtbeachtung von Steuervorschriften" sowie nach der Klammerangabe „(Bundesgesetzblatt I S. 737)" die Worte „in der jeweils geltenden Fassung" eingefügt.

   b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz eingefügt:

   „(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten entsprechend für Bier, das nach § 7 Abs. 2 zu einem Zollverkehr abgefertigt oder als Ersatzgut gestellt worden ist."

   c) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.

   d) Der neue Absatz 5 erhält folgende Fassung:

   „(5) Der Steuersatz für Vollbier, das in das Erhebungsgebiet eingeführt wird, beträgt für außerhalb des Erhebungsgebiets hergestelltes Bier 14,40 DM je Hektoliter und für innerhalb dieses Gebietes hergestelltes Bier 15,00 DM je Hektoliter. Zu dem letzteren Steuersatz wird auch Vollbier, das nach § 7 Abs. 2 unversteuert zu einem Zollverkehr abgefertigt oder als Ersatzgut gestellt worden war, versteuert, wenn es im Erhebungsgebiet wieder in den freien Verkehr gelangt. Die Steuersätze von 14,40 und 15,00 DM je Hektoliter ermäßigen oder erhöhen sich für Bier anderer Gattungen (Einfachbier, Schankbier, Starkbier) entsprechend § 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3."

3. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) Der Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Bier darf aus einer Brauerei unversteuert unter Steueraufsicht ausgeführt, zu einem Zollverkehr abgefertigt oder als Ersatzgut im Rahmen eines aktiven Veredelungsverkehrs (§ 48 Abs. 2 des Zollgesetzes) gestellt werden. Eine nach § 2 Abs. 1 Satz 1 entstandene Steuerschuld fällt weg, wenn das Bier ordnungsmäßig ausgeführt, zu einem Zollverkehr abgefertigt oder als Ersatzgut gestellt worden ist oder wenn es vorher untergeht. Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen über das anzuwendende Verfahren zu erlassen."

   b) Als Absatz 3 wird angefügt:

   „(3) Bier, das von Brauereien zu den erforderlichen technischen Proben verbraucht oder das für Zwecke der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen wird, ist von der Steuer befreit."

4. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Worte „der Vorschrift im Absatz 3" durch die Worte „den Vorschriften in den Absätzen 4 und 5" ersetzt.

   b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

   c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

   d) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz eingefügt:

   „(5) Als Klärmittel für Würze und Bier dürfen nur solche Stoffe verwendet werden, die mechanisch oder adsorbierend wirken und bis auf gesundheitlich, geruchlich und geschmacklich unbedenkliche, technisch unvermeidbare Anteile wieder ausgeschieden werden."

   e) Die bisherigen Absätze 5 bis 9 werden Absätze 6 bis 10.

5. In § 10 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte **„§ 9** Abs. 1 bis 3" durch die Worte „§ 9 Abs. 1, 2, 4 und 5" ersetzt.

6. In § 11 Satz 2 erhält der Klammerzusatz hinter dem Wort „Farbebiere" die Fassung „(§ 9 Abs. 4)".

7. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

(1) Inhaber von Brauereien, in denen in einem Rechnungsjahr, abgesehen von den für Hausbrauer zu ermäßigten Steuersätzen hergestellten Biermengen, nicht mehr als 1000 Hektoliter Bier hergestellt werden und die vor dem 1. April 1918 betriebsfähig hergerichtet worden sind, können auf Antrag abgefunden werden; auf sie finden die Vorschriften in § 2 Abs. 1, §§ 5, 6 Abs. 1 und §§ 7 und 8 keine Anwendung. Die Abfindung wird nur zum Beginn eines Rechnungsjahres bewilligt; auf sie kann nur zum Ende eines Rechnungsjahres verzichtet werden.

(2) Für jede zur Abfindung zugelassene Brauerei werden im voraus Ausbeutesätze festgesetzt. Sie werden nach dem Verhältnis der zur Bierbereitung angemeldeten Braustoffmengen zu den Biermengen der einzelnen Biergattungen berechnet, die aus den Braustoffen hergestellt werden können. Diese Ausbeutesätze werden der Berechnung der als hergestellt geltenden Biermengen zugrunde gelegt. Von diesen Biermengen werden drei vom Hundert als steuerfreier Haustrunk der Brauereiangestellten und -arbeiter (§ 7 Abs. 1) abgesetzt, sofern solche beschäftigt werden. Für die verbleibenden Biermengen entsteht die Steuerschuld mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides. Der Steuerschuldner hat die Biersteuer bis zum 20. des zweiten Monats zu entrichten, der auf den Monat folgt, in dem die Steuerschuld entstanden ist."

8. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Auf bierähnliche Getränke sind nicht anzuwenden § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 3, 6 a Abs. 5, § 9 Abs. 1 bis 7 und 10, §§ 10, 16 und 19."

Artikel 2

Artikel 1 Nr. 1 gilt erstmals für die Steuerschulden, die in dem Monat entstehen, in dem dieses Gesetz in Kraft tritt. Soweit diese Steuerschulden nicht höher sind als im Monatsdurchschnitt des Jahres 1966, können sie jedoch in zwölf gleichen Teilbeträgen jeweils am 20. des Fälligkeitsmonats und der elf folgenden Monate entrichtet werden.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund des Biersteuergesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

A.
Vorbemerkungen

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen hauptsächlich folgende Vorschriften des Biersteuergesetzes geändert werden:

Die Vorschriften über die Fälligkeit (§ 6)

Hierdurch soll die Frist für die Zahlung der Biersteuer um 25 Tage verkürzt werden.

Die Vorschriften über die Besteuerung von eingeführtem Bier (§ 6 a Abs. 4)

Hierdurch soll entsprechend der anliegenden Empfehlung der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 29. Juli 1966 die Steuerbelastung des eingeführten Bieres derjenigen des inländischen Bieres angepaßt werden.

Die Vorschriften über die Steuerbefreiung (§ 7)

Hierdurch sollen die Abfertigung von Bier zu einem Zollverkehr und die Gestellung von Bier als Ersatzgut im Rahmen eines aktiven Veredlungsverkehrs der Ausfuhr gleichgestellt und Bierproben von der Steuer freigestellt werden.

Die Vorschriften über das Reinheitsgebot (§ 9), soweit sie die Bierklärmittel betreffen

Hierdurch sollen diese Vorschriften, die z. Z. in § 17 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen enthalten sind, entsprechend den neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen gefaßt und in das Gesetz selbst aufgenommen werden.

Die Vorschriften über die Abfindung von Brauereien (§ 16)

Hierdurch soll die Grenze von 500 hl Jahreserzeugung, bis zu der die Biersteuer im vereinfachten Verfahren der Abfindung festgesetzt werden kann, entsprechend der neueren Entwicklung erhöht werden.

Bei dieser Gelegenheit sollen außerdem einige Vorschriften des Biersteuergesetzes geringfügig ergänzt, redaktionell geändert oder den oben aufgeführten Änderungen angepaßt werden. Im einzelnen handelt es sich dabei um

eine Ergänzung und eine redaktionelle Änderung von § 6 a Abs. 1 Satz 1;

die Einfügung eines neuen Absatzes 2 in § 6 a, durch den Bier, das aus einem Zollverkehr stammt, dem eingeführten Bier gleichgestellt wird;

eine redaktionelle Änderung von § 9 Abs. 1 zugleich mit einer Änderung der Reihenfolge der Absätze 3 und 4;

redaktionelle Änderungen
von § 10 Abs. 1 Satz 1,
von § 11 Satz 2 und
von § 23.

B.
Die Änderungen des Biersteuergesetzes im einzelnen

Artikel 1

Nummer 1: Änderung des § 6 Abs. 1 (Fälligkeit)

In § 6 Abs. 1 ist den Steuerschuldnern eine Zahlungsfrist eingeräumt, die es ihnen ermöglicht, die Steuer auf ihre Abnehmer zu überwälzen und die Steuerzahlungen aus den vereinnahmten Entgelten zu leisten. Diese Zahlungsfrist beträgt nach dem geltenden Recht im Durchschnitt 60 Tage. Sie ist im allgemeinen erheblich länger als die Fristen, die die Steuerschuldner ihren Abnehmern gewähren. Den Steuerschuldnern steht daher von der Vereinnahmung des Entgelts bis zur Zahlung der Steuer in der Regel ein vom Staate gewährter zinsloser Kredit von zum Teil beträchtlicher Höhe zur Verfügung. Eine solche zinslose Kreditierung ist bei der jetzigen Haushaltslage der Länder nicht mehr gerechtfertigt. Eine Verkürzung um 25 Tage auf durchschnittlich 35 Tage erscheint daher anzeigt, zumal bei anderen Verbrauchsteuern (Branntwein-, Schaumwein-, Mineralöl-, Kaffee- und Teesteuer) und bei den Zöllen die Zahlungsfristen bereits durch das Steueränderungsgesetz 1967 vom 29. März 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 385) verkürzt worden sind.

Durch eine Verkürzung der Zahlungsfrist bei der Biersteuer um 25 Tage werden einmalig zusätzliche Einnahmen von schätzungsweise 80 Mio DM erzielt werden können, die sich je nach dem Inkrafttreten des Gesetzes auf die Regierungsjahre 1967 und 1968 verteilen.

Nummer 2: Änderungen des § 6 a (Steuerschuld bei Einfuhr in das Erhebungsgebiet)

Buchstabe a: Änderung von Absatz 1 Satz 1

Für die steuerliche Behandlung des eingeführten Bieres gelten nach § 6 a Abs. 1 die Vorschriften des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 sinngemäß hinsichtlich der Punkte, die in Absatz 1 im einzelnen aufgeführt sind. Es erscheint zweckmäßig, daneben auch die Vorschrift des § 57 Abs. 7 des Zollgesetzes über die Erhebung eines Zollzuschlages im Reiseverkehr hinsichtlich der Biersteuer sinngemäß anzuwenden. Dies soll dadurch geschehen, daß in Absatz 1 Satz 1 nach den Worten „Erstattung der Steuer" die Worte „den Steuerzuschlag bei Nichtbeachtung von Steuervorschriften" eingefügt werden. Von Bedeutung würde dies vor allem im Verkehr innerhalb der

Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sein, wenn die Binnenzölle beseitigt sind. Weil das Zollgesetz vom 14. Juni 1961 inzwischen schon mehrmals geändert worden ist und weitere Änderungen insbesondere im Zuge der Arbeiten zur Harmonisierung des Zollrechts innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft möglich sind, ist es außerdem zweckmäßig, vorzuschreiben, daß das Zollgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung sinngemäß gelten soll.

Buchstabe b: Einfügung eines neuen Absatzes 2

Inländisches Bier, das zur Ausfuhr bestimmt ist, wird mitunter aus Zweckmäßigkeitsgründen im Inlande zu einem Zollverkehr, insbesondere zum Zollgutversand, abgefertigt. Diese Abfertigung steht nach § 1 Satz 3 der geltenden Bierausfuhrordnung — künftig nach § 7 Abs. 2 des Biersteuergesetzes (vgl. Nr. 3 a unten) — der Ausfuhr gleich. Es fehlt jedoch an einer ausdrücklichen Vorschrift darüber, wie dieses Bier behandelt werden soll, wenn es entgegen der ursprünglichen Absicht nicht ausgeführt werden kann, sondern im Inland abgesetzt werden muß. Diese Lücke soll im neuen Absatz 2 geschlossen werden, in dem u. a. bestimmt wird, daß für dieses Bier die Vorschriften des Absatzes 1 über eingeführtes Bier entsprechend gelten. Außerdem sollen diese Vorschriften auch für Bier entsprechend gelten, das als Ersatzgut im Rahmen eines aktiven Veredelungsverkehrs (§ 48 Abs. 2 des Zollgesetzes) gestellt worden ist, wenn dieses Bier nach der Gestellung wieder in den freien Verkehr gelangt.

Buchstabe c: Absätze 3 bis 6

Die Einfügung des neuen Absatzes 2 hat zur Folge, daß die bisherigen Absätze 2 bis 5 künftig die Nummern 3 bis 6 erhalten.

Buchstabe d: Änderung von Absatz 4 (neu 5) (Steuersätze für eingeführtes Bier)

1. Die steuerliche Behandlung von eingeführtem Bier in denjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, in denen die Biersteuersätze der Menge nach gestaffelt sind

Für eine Besteuerung des eingeführten Bieres gelten in denjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die der Menge nach gestaffelte Biersteuersätze haben, andere Steuersätze und zum Teil auch andere Besteuerungsgrundlagen als für das im Inland hergestellte Bier.

In Deutschland wird die Steuer für das inländische Bier nach der Menge des in einer Braustätte in einem Jahre erzeugten Bieres und seinem Stammwürzegehalt berechnet. Die Steuersätze für Vollbier reichen dabei von 12 DM bis 15 DM je Hektoliter. Demgegenüber wird das eingeführte Vollbier einheitlich zum höchsten Staffelsatz von 15 DM je Hektoliter versteuert.

In Belgien/Luxemburg ist Besteuerungsgrundlage für das inländische Bier die Menge der verwendeten Braustoffe, wobei die Steuersätze von 6,20 frs bis 9,30 frs gestaffelt sind. Eingeführtes Bier unterliegt dagegen ohne Rücksicht auf seinen Stammwürzegehalt einer Steuer von 210 frs = 16,90 DM je Hektoliter.

In den Niederlanden wird die Steuer nach der Menge und dem Extraktgehalt der Ausschlagwürze erhoben, wobei die Steuersätze von 3,67 hfl bis 4,30 hfl je Hektolitergrad gestaffelt sind. Demgegenüber beträgt der Steuersatz für eingeführtes Bier 23,50 hfl = 26,03 DM je Hektoliter Bier ohne Rücksicht auf dessen Stammwürzegehalt.

Die Steuersätze für eingeführtes Bier liegen damit in allen vier Mitgliedstaaten höher als diejenigen, zu denen das inländische Bier versteuert wird. Hierin hat die EWG-Kommission mit Recht einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot des Artikels 95 des EWG-Vertrages erblickt. Eine völlige Gleichbehandlung des inländischen und des eingeführten Bieres scheitert jedoch an der Verschiedenheit der Steuerbemessungsgrundlagen in den beteiligten Ländern. Solange diese Grundlage nicht in allen Mitgliedstaaten gleich sind, ist daher nur eine pragmatische Lösung möglich, die für die überwiegende Mehrzahl der praktisch vorkommenden Einfuhren zu einer gerechten Lösung führt. In diesem Sinne hat die Kommission auf Grund einer Anregung der Arbeitsgemeinschaft der Brauer im Gemeinsamen Markt (CBMC) vorgeschlagen, das Einfuhrbier in allen vier Mitgliedstaaten zu einem Satz zu versteuern, der der durchschnittlichen Belastung des Bieres einer typischen Ausfuhrbrauerei entspricht. Als solche betrachtet sie eine Brauerei mit einer Jahreserzeugung von 300 000 hl Bier von 12,5° Balling Dichte.

Gleichzeitig hat sie vorgeschlagen, den Stammwürzegehalt der eingeführten Biere in der Weise zu berücksichtigen, daß die Biere zu vier Gruppen zusammengefaßt und jeweils nach einer für die betreffende Gruppe pauschal bestimmten Dichte versteuert werden. Dabei sollen zugrunde gelegt werden den Bieren mit einer Dichte von weniger als 10° Balling eine Dichte von 9° Balling, von 10° bis weniger als 14° Balling eine Dichte von 12,5° Balling, von 14° bis weniger als 16° Balling eine Dichte von 15° Balling, von 16° Balling und mehr eine Dichte von 17° Balling.

Dieser Vorschlag ist im wesentlichen an die Benelux-Staaten gerichtet, die bisher die Steuer ohne Rücksicht auf den Stammwürzgehalt des Bieres erhoben haben. Die geltende deutsche Gesetzgebung enthält insoweit keine Diskriminierung des eingeführten Bieres.

Nachdem die Kommission die Zustimmung der beteiligten Regierungen zu einer solchen Lösung eingeholt hatte, hat sie den beteiligten Mitgliedstaaten auf Grund der Artikel 155 und 189 des Vertrages empfohlen, dieses Besteuerungssystem spätestens am 1. April 1967 in Kraft zu setzen (Empfehlung vom 29. Juli 1966 — KOM (66) 303). Damit wären die Steuersätze für einen Hektoliter eingeführtes Vollbier zu senken.

in Deutschland

von 15,— DM .... auf 14,40 DM,

in Belgien/Luxemburg

von 210 frs .... auf 177,76 frs
= 16,90 DM = 14,30 DM,

in den Niederlanden
von 23,50 hfl .... auf 22,60 hfl
= 26,03 DM = 24,65 DM.

— Umrechnungskurse vom 1. September 1966; BZBl 1966 S. 637 —

2. Die Durchführung der Empfehlung der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 29. Juli 1966 in Deutschland

In Deutschland ist zur Durchführung der Empfehlung im jetzigen Absatz 4 (neu 5) des § 6 a des Biersteuergesetzes der Steuersatz für eingeführtes Vollbier von 15 DM in 14,40 DM zu ändern. Dabei muß jedoch Vorsorge dagegen getroffen werden, daß Vollbier aus inländischen Brauereien, das beim Absatz im Inland zum höchsten Steuersatz von 15 DM zu versteuern wäre, zum Steuersatz von 14,40 DM versteuert wird, wenn es nach der steuerfreien Ausfuhr wieder eingeführt wird oder aus dem Zollverkehr wieder in den freien Verkehr gelangt. Deshalb muß der ermäßigte Steuersatz von 14,40 DM auf Bier beschränkt werden, das außerhalb des Erhebungsgebiets hergestellt worden ist.

Für Bier anderer Gattungen als Vollbier (Einfachbier, Schankbier, Starkbier) ermäßigen oder erhöhen sich die Steuersätze von 14,40 DM und 15 DM entsprechend den Grundsätzen, die in § 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 aufgestellt sind.

Nummer 3: Änderungen des § 7 (Steuerbefreiung)

Buchstabe a: Steuerbefreiung für Ausfuhrbier (Absatz 2 des § 7)

Bier, das nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen unter Steueraufsicht ausgeführt wird, ist nach dem jetzigen § 7 Abs. 2 von der Biersteuer befreit. In der dazu ergangenen Bierausfuhrordnung (Anlage C zu § 14 der Durchführungsbestimmungen) ist der Ausfuhr von Bier die Abfertigung zu einem Zollverkehr gleichgestellt worden (§ 1 letzter Satz). Diese Regelung entspricht einem wirtschaftlichen Bedürfnis, insbesondere wenn Bier durch die Vermittlung von Ausfuhrhändlern ausgeführt werden soll. Bei einer Neufassung der Bestimmungen über die Ausfuhr von Bier, die in Aussicht genommen ist, mangelt es jedoch an einer gesetzlichen Ermächtigung für eine solche Gleichstellung. Die Gleichstellung soll daher nunmehr im Gesetz selbst ausgesprochen und auch auf Ersatzgut ausgedehnt werden, das im Rahmen eines aktiven Veredelungsverkehrs ausgeführt werden soll. Außerdem sollen in das Gesetz die materiell-rechtlichen Vorschriften aufgenommen werden, die über den Wegfall einer nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes entstandenen Steuerschuld getroffen werden müssen. Die Bestimmungen über das anzuwendende Verfahren sollen vom Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung — mit Zustimmung des Bundesrates — erlassen werden. Hierzu bedarf es einer Ermächtigung durch den Gesetzgeber.

Buchstabe b: Steuerbefreiung für Proben (neuer Absatz 3 des § 7)

Bier, das von Brauereien zu den erforderlichen technischen Proben — einschließlich der betrieblich erforderlichen Verkostung — verbraucht oder das für Zwecke der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen wurde, wurde schon bisher nicht zur Versteuerung herangezogen, obwohl es an einer ausdrücklichen Vorschrift hierfür fehlte. Diese Vorschrift soll nunmehr im neuen Absatz 3 des § 7 getroffen werden.

Nummer 4: Änderungen des § 9 (Reinheitsgebot)

Buchstaben a bis c: Änderung der Reihenfolge der Absätze 3 und 4

Es erscheint sachgemäß, die Reihenfolge der bisherigen Absätze 3 und 4 zu vertauschen und in den neuen Absätzen 4 und 5 sodann der Reihe nach diejenigen Vorschriften aufzuführen, die Ausnahmen von den Grundsätzen der Absätze 1 und 2 erhalten.

Buchstabe d: Einfügung eines neuen Absatzes 5 über Bierklärmittel

Die Verwendung von Bierklärmitteln ist nach § 17 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen dann zulässig, wenn sie rein mechanisch wirken und vollständig wieder ausgeschieden werden. Bierklärmittel, die nur unvollständig wieder ausgeschieden werden, dürfen dagegen nicht verwendet werden. Als zulässige Mittel, die diesen Anforderungen entsprechen, wurden seit jeher angesehen Buchenholzspäne, Aluminiumspäne, Holzkohle und Hausenblase. Diese Mittel wirken jedoch, wie neuere Untersuchungen ergeben haben, nicht mechanisch, sondern adsorbierend. Außerdem ist festgestellt worden, daß aus ihnen durchweg gewisse, wenn auch sehr geringe Anteile in das Bier übergehen, die gesundheitlich, geruchlich und geschmacklich unbedenklich sind. Mit Rücksicht hierauf sind auch neuere Bierklärmittel, vor allem solche, die auf der Grundlage von Bentoniten oder Kieselgel hergestellt sind, unter den gleichen Gesichtspunkten geprüft worden wie die bisher üblichen Mittel. Ihre Verwendung ist nicht beanstandet worden, wenn sie den eben genannten Anforderungen entsprachen. Es erscheint angebracht, diese Anforderungen nunmehr ausdrücklich im Gesetz festzulegen.

Buchstabe e: Absätze 6 bis 10

Nach Einfügung des neuen Absatzes 5 erhalten die bisherigen Absätze 5 bis 9 die Nummern 6 bis 10.

Nummer 5: Änderung des § 10 Abs. 1 Satz 1 (Verkehr mit Bier)

Die Änderungen nach Artikel 1 Nr. 4 Buchstaben b bis d haben zur Folge, daß in § 10 Abs. 1 Satz 1 der bisherige Hinweis auf § 9 Abs. 1 bis 3 durch „§ 9 Abs. 1, 2, 4 und 5" ersetzt werden muß.

Nummer 6: Änderung des § 11 Satz 2 (Zubereitungen)

Die Änderung ist ebenfalls im Hinblick auf die veränderte Reihenfolge der Absätze des § 9 erforderlich.

Nummer 7: Änderungen des § 16 (Abfindung)

Nach § 16 kann die Biersteuer für Inhaber von Brauereien, in denen im Rechnungsjahr nicht mehr als 500 hl Bier hergestellt werden und die vor dem 1. April 1918 betriebsfähig hergerichtet worden sind, im erleichterten Verfahren der Ab-

findung festgesetzt werden. Dabei werden die jeweils eingemaischten Braustoffmengen angemeldet und aus ihnen auf Grund von Erfahrungssätzen, die nach den Verhältnissen der einzelnen Brauerei bestimmt sind, die zu versteuernden Biermengen errechnet. Die Brauereien, die bisher von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, sind meist kleine handwerksmäßig geführte Betriebe, die über keine ausgebildete kaufmännische Buchführung verfügen und deren Inhabern es schwerfällt, die in anderen Brauereien vorgeschriebenen Sudbücher, Biersteuerbücher, Rückbierbücher usw. ordnunggemäß zu führen.

Ein nicht unbeträchtlicher Teil dieser Brauereien hat jedoch in den letzten Jahren einen höheren Ausstoß als 500 hl erreicht. Zum Teil beruht dies darauf, daß sie im Lohn Bier für steuerbegünstigte Hausbrauer herstellen. Dies geschieht jeweils in einzelnen Sammelsuden nach einem steuerlich besonders geregelten Verfahren getrennt von der Eigenerzeugung des Brauereiinhabers. Eine solche Ausstoßausweitung erfordert daher weder einen Ausbau des kaufmännischen Rechnungswesens noch eine entsprechende Schulung des Inhabers.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die in solchen Brauereien hergestellten Biermengen steuerlich besser im Wege der Abfindung als auf Grund der vorgeschriebenen, aber vielfach nicht ordnungsmäßig geführten Anschreibungen in den Steuerbüchern erfaßt werden können. Aus diesem Grunde ist es zweckmäßig, die Biermenge, die von Abfindungsbrauereien jährlich hergestellt werden darf, auf 1000 hl zu erhöhen und dabei die Mengen, die für steuerbegünstigte Hausbrauer hergestellt werden, nicht einzurechnen. Dies soll durch die Neufassung des ersten Satzes des bisherigen § 16 geschehen. Dabei soll außerdem klargestellt werden, daß Abfindungsbrauer eine Steuerbefreiung für ausgeführtes Bier (§ 7 Abs. 2), die mit dem Wesen der Abfindung unvereinbar wäre, nicht in Anspruch nehmen können.

Gleichzeitig sollen die bisher in § 75 Abs. 1 der Durchführungsbestimmungen enthaltenen materiellrechtlichen Vorschriften über den Beginn der Abfindung und den Verzicht auf sie in das Gesetz selbst aufgenommen werden (§ 16 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs).

Durch § 16 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 des Entwurfs sollen sowohl die Redaktion des bisherigen Satzes 3 (erster Halbsatz) des § 16 verbessert als auch die in den Durchführungsbestimmungen (§ 70 Abs. 1 und § 74) enthaltenen materiell-rechtlichen Vorschriften über die Festsetzung der Ausbeutesätze und ihre Anwendung bei der Steuerfestsetzung sowie über den steuerfreien Haustrunk in das Gesetz aufgenommen werden. Durch § 16 Abs. 2 Satz 5 des Entwurfs soll entsprechend der bisherigen Rechtsauffassung klargestellt werden, daß die Steuerschuld mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides entsteht. Eine dem neuen Absatz 1 des § 6 entsprechende Verkürzung der im bisherigen § 16 festgesetzten Frist für die Zahlung der Biersteuer erscheint bei den Abfindungsbrauereien nicht angebracht, weil das in diesen Brauereien hergestellte Bier zum Teil erst beträchtliche Zeit nach Entstehung der Steuerschuld verkaufsfertig wird und abgesetzt werden kann. Es erscheint jedoch zweckmäßig, den Zahlungstag — ebenso wie im neuen Absatz 1 des § 6 — auf den 20. eines Monats zu verlegen.

Nummer 8: Änderung des § 23 (bierähnliche Getränke)

In § 23 bezieht sich der bisherige Hinweis auf § 6 a Abs. 3 noch auf den letzten Absatz des im Jahre 1957 in das Gesetz neu eingefügten § 6 a (vgl. Artikel 1 Nr. 4 und 8 des Gesetzes zur Änderung des Biersteuergesetzes vom 10. Oktober 1957 — Bundesgesetzbl. I S. 1712). Bei der Änderung des Biersteuergesetzes im Jahre 1963 — Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Finanzverwaltung, der Reichsabgabenordnung und anderer Steuergesetze vom 23. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 197) — sind jedoch die im bisherigen Absatz 3 des § 6 a enthaltenen Vorschriften über die Besteuerung von eingeführtem Bier in den Absatz 4 des neuen § 6 a übernommen worden (vgl. Artikel 4 Nr. 3 dieses Gesetzes). Da diese Vorschriften nunmehr in den Absatz 5 des § 6 a aufgenommen werden sollen (vgl. Artikel 1 Nr. 2 Buchstaben c und d des vorliegenden Gesetzentwurfs, ist in § 23 auf § 6 a „Abs. 5" hinzuweisen.

Die Änderungen nach Artikel 1 Nr. 4 Buchstaben d und e des Gesetzentwurfs haben zur Folge, daß in § 23 der bisherige Hinweis auf § 9 Abs. 1 bis 6 und 9 durch „§ 9 Abs. 1 bis 7 und 10" ersetzt werden muß. Nachdem die §§ 14, 15 und 24 bereits durch Artikel 4 Nr. 6 des vorstehend angegebenen Gesetzes vom 23. April 1963 gestrichen worden sind, erscheint es angebracht, in § 23 den bisherigen Hinweis auf §§ 14 bis 16, §§ 19 und 24 durch „§§ 16 und 19" zu ersetzen.

Artikel 2

enthält die Übergangsregelung zu Artikel 1 Nr. 1. Es erscheint nicht möglich, die Zahlung des zusätzlich fällig werdenden Steuerbetrages in einer Summe zu verlangen, da die langfristige Finanzplanung der Unternehmen auf den bisherigen Zahlungsterminen beruht. Es ist daher notwendig, die Zahlung des Steuerbetrages, der im Jahre 1967 zusätzlich fällig wird, auf einen längeren Zeitraum zu verteilen. Dies soll dadurch geschehen, daß gestattet wird, den ersten nach der neuen Fristvorschrift fälligen Betrag in zwölf gleichen Teilbeträgen im neuen Fälligkeitsmonat und in den elf folgenden Monaten zu entrichten. Um zu verhüten, daß diese Möglichkeit in unangemessener Weise ausgenutzt wird, soll sie jedoch auf einen Betrag begrenzt werden, der die durchschnittlichen monatlichen Steuerschulden im Jahre 1966 nicht übersteigt.

Artikel 3

enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 4

enthält die Bestimmungen über das Inkrafttreten. Da die Biersteuer für das im Erhebungsgebiet hergestellte Bier monatlich zu entrichten ist, erscheint es zweckmäßig, daß das Gesetz am ersten Tage des auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Kalendermonats in Kraft tritt.

Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
Kommission

KOM(66) 303 endg. D
Brüssel, den 29. Juli 1966

Empfehlung der Kommission

vom 29. Juli 1966
an die Bundesrepublik Deutschland über die bei der Biereinfuhr erhobene Steuer

1. Die Kommission nimmt zur Kenntnis, daß die Bundesrepublik Deutschland die Kommission mit Schreiben vom 22. April 1966 von ihrer Absicht unterrichtet hat, die Sätze der bei der Biereinfuhr aus den übrigen Mitgliedstaaten erhobenen Steuer gemäß dem von der Kommission in ihrem Schreiben vom 17. Februar 1966 unterbreiteten Vorschlag zu ändern.

Nach diesem Vorschlag werden Importbiere nach dem Durchschnittssatz besteuert, dem Bier aus einer typischen Brauerei mit einer Jahresproduktion von 300 000 hl Bier mit einer Dichte von 12,5° Balling unterliegt. Die Besteuerung erfolgt dabei nach folgenden Dichtegruppen:

Balling-Grad	Besteuerung auf:
weniger als 10°	9° Balling
von 10 bis weniger als 14°	12,5° Balling
von 14° bis weniger als 16°	15° Balling
von 16° und mehr	17° Balling

2. Die übrigen Mitgliedstaaten, die auf Bier ein Steuersystem mit progressiven Sätzen anwenden, nämlich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg, haben diesem Vorschlag ebenfalls zugestimmt.

3. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Biererzeuger der von diesem Vorschlag betroffenen vier Mitgliedstaaten zu gewährleisten, hält es die Kommission für wünschenswert, daß diese Mitgliedstaaten das im Kommissionsschreiben vom 17. Februar 1966 befürwortete Einfuhrbesteuerungssystem innerhalb gleicher Fristen einführen.

4. Aus diesem Grunde empfiehlt die Kommission der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 155 und 189 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, dieses Besteuerungssystem spätestens am 1. April 1967 in Kraft zu setzen.

5. Die Kommission unterrichtet die übrigen Mitgliedstaaten von dieser Empfehlung.

Brüssel, den 29. Juli 1966

Für die Kommission

Der Präsident

(gez.) Walter Hallstein

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Artikel 1 Nr. 4** ist wie folgt zu fassen:

‚4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „der Vorschrift im Absatz 3" durch die Worte „den Vorschriften in den Absätzen 4 bis 6" ersetzt.

b) Wie Regierungsvorlage

c) Wie Regierungsvorlage

d) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze eingefügt:

„(5) Anstelle von Hopfen dürfen bei der Bierbereitung auch Hopfenpulver oder Hopfen in anderweit zerkleinerter Form oder Hopfenauszüge verwendet werden, sofern diese Erzeugnisse den nachstehenden Anforderungen entsprechen:

1. Hopfenpulver und anderweit zerkleinerter Hopfen sowie Hopfenauszüge müssen ausschließlich aus Hopfen gewonnen sein.

2. Hopfenauszüge müssen

a) die beim Sudverfahren in die Bierwürze übergehenden Stoffe des Hopfens oder dessen Aroma- und Bitterstoffe in einer Beschaffenheit enthalten, wie sie Hopfen vor oder bei dem Kochen in der Bierwürze aufweist,

b) den Vorschriften des Lebensmittelrechts entsprechen.

Die Hopfenauszüge dürfen der Bierwürze nur während des Sudverfahrens beigegeben werden.

(6) Wie Absatz 5 der Regierungsvorlage."

e) Die bisherigen Absätze 5 bis 9 werden Absätze 7 bis 11.'

Begründung

Die Verwendung von Hopfenauszügen und Hopfen in zerkleinerter Form zur Bierbereitung soll durch den vorliegenden Antrag legalisiert werden. Nach dem geltenden Recht sind derartige Zusätze nicht zulässig (Reinheitsgebot). Dessen ungeachtet haben gegenwärtig fünf Extraktionsfabriken (eine Fabrik seit 1928) die behördliche Genehmigung (jetzt durch den Bundesminister der Finanzen), die vorgenannten Hopfenauszüge herzustellen. Ihre Erzeugnisse dürfen von den Brauereien des Bundesgebietes mit Ausnahme der Brauereien in Bayern und Baden-Württemberg bei der Bierbereitung verwendet werden.

Es ist nicht bekannt, weshalb die Bundesregierung ihre ursprüngliche Absicht, die Verwendung von Hopfenauszügen gesetzlich zu regeln, fallen gelassen hat. Aus den obigen Gründen wird unter Bezugnahme auf die ausführliche Darstellung in der Begründung zum Referentenentwurf vom 21. November 1966 (mitgeteilt durch BMF-Schreiben vom 21. November 1966 — III C/4 — V 2000 — 10/66) eine gesetzliche Regelung für erforderlich gehalten.

2. **Artikel 1 Nr. 5** ist wie folgt zu fassen:

‚5. In § 10 Abs. 1 werden

a) in Satz 1 die Worte „§ 9 Abs. 1 bis 3" durch die Worte „§ 9 Abs. 1, 2 und 4 bis 6" ersetzt,

b) in Satz 3 nach dem Wort „Hopfen" die Worte „oder zulässigen Hopfenerzeugnissen (§ 9 Abs. 5)" eingefügt.'

Begründung

Ziffer 2 enthält die redaktionellen Änderungen, die sich aus der Einfügung des neuen Absatzes 5 im § 9 ergeben.

3. **Artikel 1 Nr. 6** ist wie folgt zu fassen:

‚6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Als Absatz 1 wird der bisherige Wortlaut eingesetzt mit der Maßgabe, daß der Satz 2 folgende Fassung erhält:

„Unter dieses Verbot fallen nicht aus Zucker hergestellte Farbmittel (§ 9 Abs. 2), Farbebier (§ 9 Abs. 4) und die in § 9 Abs. 5 aufgeführten Hopfenerzeugnisse, wenn sie an zollamtlich angemeldete Brauereien abgegeben werden sollen."

b) Als Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die in § 9 Abs. 5 aufgeführten Hopfenerzeugnisse dürfen nur von Herstellern oder Einführern in Verkehr gebracht werden, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, nach dem Ermessen der für die Überwachung

des Verkehrs mit Lebensmitteln zuständigen Behörden vertrauenswürdig sind und sich verpflichtet haben, ihre Erzeugnisse nach näherer Weisung dieser Behörden auf ihre Kosten daraufhin untersuchen zu lassen, ob sie den in § 9 Abs. 5 Nr. 1 und 2 aufgeführten Anforderungen entsprechen. Auf den Behältnissen, in denen die Hopfenerzeugnisse in Verkehr gebracht werden, müssen in deutlich lesbarer, unverwischbarer Schrift der Name und der Sitz des Herstellers, bei eingeführten Erzeugnissen auch des Einführers sowie die Herkunft, die Sorte und der Jahrgang des zur Herstellung verwendeten Hopfens angegeben sein." '

Begründung

Die Einhaltung der Anforderungen, die an die in § 9 Abs. 5 aufgeführten Hopfenerzeugnisse gestellt werden müssen, erscheint nur dann gesichert, wenn die beteiligten Hersteller oder Einführer persönlich zuverlässig sind, ausdrücklich die Gewähr für die ordnungsgemäße Beschaffenheit ihrer Erzeugnisse übernehmen und sich verpflichten, sie nach näherer Weisung der zuständigen Behörden stichprobenweise untersuchen zu lassen. Außerdem müssen die Behältnisse, in denen die Erzeugnisse in Verkehr gebracht werden, entsprechend gekennzeichnet sein.

Im übrigen ergeben sich aus der Neufassung des § 9 redaktionelle Folgeänderungen.

4. **Artikel 1 Nr. 8** ist wie folgt zu fassen:

,8. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Auf bierähnliche Getränke sind nicht anzuwenden § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 3, 6 a Abs. 5, § 9 Abs. 1 bis 8 und 11, §§ 10, 16 und 19." '

Begründung

Hier handelt es sich ebenfalls um redaktionelle Folgeänderungen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung erhebt gegen den Änderungsvorschlag keine Einwendungen.

Sie ist ebenfalls der Ansicht, daß die Frage, ob Hopfenpulver oder Hopfen in anderweit zerkleinerter Form oder Hopfenauszüge zur Bierbereitung verwendet werden dürfen, einer baldigen gesetzlichen Regelung bedarf. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine Frage des Biersteuerrechts, sondern um eine solche des Lebensmittelrechts. Es wird erwogen, Vorschriften hierüber zusammen mit anderen lebensmittelrechtlichen Regelungen, die zur Zeit im Biersteuergesetz enthalten sind, in einem besonderen, vom Steuergesetz getrennten Biergesetz zusammenzufassen. Da die Erarbeitung eines solchen Biergesetzes jedoch voraussichtlich längere Verhandlungen erfordern wird und andererseits der Vorschlag des Bundesrates dem Zustandekommen eines solchen Biergesetzes nicht entgegensteht, bestehen gegen diesen Vorschlag keine grundsätzlichen Bedenken.

Im einzelnen erscheinen die vom Bundesrat vorgeschlagenen Regelungen sachentsprechend. Zu dem Änderungsvorschlag des Bundesrates unter Nr. 1 zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe d wird jedoch folgendes bemerkt:

Der letzte Satz des Absatzes 5 des § 9 Biersteuergesetz sollte der größeren Klarheit wegen die folgende Fassung erhalten:

„Die Hopfenauszüge dürfen der Bierwürze nur vor Beginn oder während der Dauer des Würzekochens beigegeben werden."